



**BEKANNTMACHUNG  
des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd**

**Ausfertigung der 10. Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Wasserabgabesatzung des  
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V. mit Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd folgende 10. Änderungssatzung zur Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung (BGuKS) vom 29.06.2005, i.K. seit 22.07.2005, i.d.F. der 9. Änderungssatzung vom 19.12.2018, i.K. seit 01.01.2019.

**§ 1**

Der am Ende des § 9a Abs. 2 stehende Satz wird folgendermaßen angepasst:

Bei der Verleihung von Standrohren fällt zusätzlich eine Bearbeitungs- und Prüfungs-/Wartungsgebühr von 60,00 € an.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Neufahrn, 29. März 2021

Franz Heilmeier  
Verbandsvorsitzender

**BEKANNTMACHUNG  
des Schulverbandes Allershausen**

**I.**

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Allershausen  
für das Jahr 2021**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung für das Haushaltsjahr 2021 folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Verwaltungshaushalt wird in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.388.370,00 EUR
und der Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	84.000,00 EUR
festgesetzt.	

**§ 2**

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für die Grundschule „Allgemein“ auf 479.610,00 EUR, für die Mittelschule „Allgemein“ auf 472.560,00 EUR, für die Grundschule „Schülerbeförderung“ auf 31.280,00 EUR und für die Mittelschule „Schülerbeförderung“ auf 108.570,00 EUR festgesetzt (Umlagesoll).

2. Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ erfolgt nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach der Zahl der Verbandsschüler. Zum 1. Oktober 2020 besuchten 398 Schüler die Verbandsschule. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Schüler für die Grundschule 2.190,00 EUR und für die Mittelschule 2.640,00 EUR.

3. Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ erfolgt gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28.10.2002 abweichend zu Art. 9 Abs. 7 BaySchFG (hier: Punkt 2) nach den Schülern, die einen Beförderungsanspruch haben (Fahrschüler).

Zum 1. Oktober 2020 hatten 209 Schüler einen Beförderungsanspruch. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Fahrschüler für die Grundschule 460,00 EUR und für die Mittelschule 770,00 EUR.

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von ordentlichen Ausgaben wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Kredite werden nicht aufgenommen.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Allershausen, 06.04.2021

Schulverband Allershausen  
Vaas  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Schulverband für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht.

Vgl. § 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und § 4 Satz 1 BekV.